

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.393
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Beschaffung von Kontrollschildern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2021 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
5.1	Rechtliche Qualifikation der Ausgabe.....	3
5.2	Ausgabenkompetenz.....	4
5.3	Höhe der Ausgabe	4
5.4	Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten	4
5.5	Verursachergerechte Weiterverrechnung.....	4
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	4
8	Auswirkungen bei einer Ablehnung	4
9	Antrag.....	5



1 Zusammenfassung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) gibt jährlich eine grosse Zahl von Kontrollschildern für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Anhänger an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ab. Die Beschaffung erfolgt periodisch nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Ausschreibung richtet sich nach dem offenen Verfahren. Die aktuelle Vergabe umfasst die Herstellung und Lieferung von bernischen Kontrollschildern vom 1. März 2016 bis 28. Februar 2019 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal 2 Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2021.

Für die Beschaffung der Kontrollschilder ist eine Ausgabenbewilligung und ein Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 500'000 notwendig (Kostendach).

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM, BSG 152.221.141)
- Art. 42, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151, Art. 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
- Art. 82 ff und Art. 94 Abs. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)
- Anhang 2 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Art. 12 Abs 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

3 Beschreibung des Geschäfts

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) beschafft jährlich Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Anhänger im Umfang von rund CHF 500'000. Der Jahresbedarf ergibt sich aus der Immatrikulation von Strassenfahrzeugen sowie dem notwendigen Ersatz von Kontrollschildern im Kanton Bern.

Es besteht bezüglich der Modalitäten kein Handlungsspielraum, da Kontrollschilder zusammen mit den Fahrzeugausweisen durch die kantonalen Behörden bei der Fahrzeugzulassung zwingend abgegeben werden müssen (Art. 10 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 82 ff VZV). Sind Kontrollschilder nicht mehr ausreichend lesbar, so sind diese zu ersetzen. Das SVSA ist als Zulassungsbehörde für die Immatrikulation von Motorfahrzeugen im Kanton Bern zuständig. Jährlich fallen ca. 70'000 Mutationen im Zusammenhang mit Kontrollschildern an. Es handelt sich somit um Verbrauchsmaterial. Die Modalitäten der Abgabe an die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter sowie die technische und formale Ausgestaltung der Kontrollschilder sind im eidgenössischen Recht abschliessend geregelt.

Die Beschaffung erfolgt periodisch nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Ausschreibung richtet sich nach dem offenen Verfahren. Die aktuelle Vergabe umfasst die Herstellung und Lieferung von bernischen Kontrollschildern vom 1. März 2016 bis 28. Februar 2019 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal 2 Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2021.

Das SVSA hat am 21. Oktober 2015 auf der Website www.simap.ch die Herstellung und Lieferung bernischer Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Anhänger für die erwähnte Periode öffentlich ausgeschrieben. Es kam das offene Verfahren nach Massgabe von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a IVöB zur Anwendung.

Aufgrund von Erfahrungswerten wurden Richtmengen für das jährliche Bestellvolumen festgelegt. Weiter sind die Entwicklungen des Fahrzeugbestandes zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Offerten der Anbietenden wurden in den Ausschreibungsunterlagen vom 20. Oktober 2015 folgende Bedingungen definiert:

- Richtmengen aufgrund von Erfahrungswerten
- Weisungen des Bundes zur Herstellung von Kontrollschildern
- Generelle Voraussetzungen im öffentlichen Beschaffungswesen
- Vorgaben zur Qualitätssicherung und zu den Lieferbedingungen
- Maximale Vertragsdauer unter Berücksichtigung Markt- und Preisentwicklung
- Entwicklungen des Fahrzeugbestands

Den Zuschlag für die Herstellung und Lieferung des vom SVSA definierten Jahresbedarfs an Kontrollschildern erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Als solches gilt dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Werden die Eignungskriterien erfüllt, kommt nur noch der Nettopreis als Zuschlagskriterium zu Anwendung. Die Firma Steinemann Schilder GmbH, Äussere Hintergasse 4a, 8353 Elgg, erfüllt die Eignungskriterien und hat den besten Nettopreis offeriert. Es handelt sich dabei um die bisherige, langjährige Kontrollschilderlieferantin des Kantons Bern. Im vorliegenden Falle liegt das zweitgünstigste Angebot um 6,1 Prozent, das drittgünstigste Angebot um 18,8 Prozent über dem Angebot, welches den Zuschlag erhalten hat.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Ausgabe steht nicht im Widerspruch mit den Regierungsrichtlinien. Im Vordergrund bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des SVSA steht die Verkehrssicherheit.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (revFLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten Entscheidungsspielraum besteht. Auch wenn bezüglich der Abgabe von Kontrollschildern kein Handlungsspielraum besteht, könnten die Kontrollschilder zukünftig auch mit kleineren, wöchentlichen oder monatlichen Einzelbestellungen zu höheren Kosten bezogen werden.

Weiter gilt gemäss Wegleitung vom 15. Mai 2014 der FIN zur Handhabung der gebundenen Ausgaben der Grundsatz, dass Ausgaben im Zweifelsfall als neu zu qualifizieren sind.

5.2 Ausgabenkompetenz

Gestützt auf die Höhe der neuen wiederkehrenden Ausgaben liegt die Ausgabenbefugnis in der Kompetenz des Grossen Rates.

5.3 Höhe der Ausgabe

Das aktuelle Angebot des Kontrollschilderlieferanten im Betrag von CHF 370'121.40 liegt jährlich um rund CHF 18'000 unter demjenigen der vergangenen Perioden. Aufgrund der teuerungs- und währungsbedingten Mehrkosten sowie aufgrund des zunehmenden Autohandels und demnach einer höheren Nachfrage nach Kontrollschildern wird ein Kredit von CHF 500'000.00 als Kostendach beantragt.

Der Betrag ist im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 enthalten.

5.4 Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten

Die Nettopreise sind für mindestens 3 Jahre verbindlich und können während der Vertragszeit nur unter folgenden Bedingungen erhöht werden.

Die Preise basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 11. Dezember 2015 gültigen Lohnkosten. Wenn deren Veränderung gemäss Statistik des Verbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller mehr als 8 % beträgt, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

Die Rohmaterialpreise (Metall, Folien, Farben) basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 11. Dezember 2015 gültigen Rohstoffpreisen. Beträgt die Preisveränderung gesamthaft mehr als 15 %, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

5.5 Verursachergerechte Weiterverrechnung

Die Kosten für die Abgabe der Kontrollschilder werden verursachergerecht den Kundinnen und Kunden im Rahmen der Gebührentarife weiterverrechnet. Die daraus resultierenden Gebühreneinnahmen liefern einen erheblichen Deckungsbeitrag an die Produktgruppe „Strassenverkehr- und Schifffahrt“. Die Verkäufe der Kontrollschilder sowie die Kontrollschilderauktion generieren einen jährlichen Umsatz von über CHF 4 Millionen.

Dieser Verpflichtungskredit zieht keine anderweitigen Konsequenzen nach sich.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Kontrollschilder werden im Auftrag der Steinemann Schilder GmbH, Elgg, durch die MRP Relief Print SA, Corgémont, als Subunternehmerin hergestellt. Dadurch werden Arbeitsplätze im Kanton Bern erhalten.

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft.

8 Auswirkungen bei einer Ablehnung

Die letzte vertraglich geregelte Vergabe, welche ebenfalls im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts ausgeschrieben wurde, läuft Ende Februar 2016 aus. Ein Handlungsspielraum besteht nicht, da die Abgabe von Kontrollschildern aufgrund eidgenössischer Vorschriften zwingend erforderlich ist.

Das aktuelle Angebot der Kontrollschilderlieferantin liegt, nicht zuletzt aufgrund der Bestellmengen, welche der Offerte zugrunde liegen, jährlich um CHF 18'000 unter demjenigen der vergangenen Perioden.

Bei einer Ablehnung kann kurz- und mittelfristig die kostengünstige Lieferung von Kontrollschildern nicht gewährleistet werden. Das SVSA könnte sich gezwungen sehen, die Kontrollschilder in kleineren vertraglichen Tranchen zu höheren Kosten zu beziehen, um ein unterbruchfreie Belieferung sicherzustellen.

9 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.